

Massauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Drieden, Eddersheim, Eichenheim, Flörsheim, Frankenstein, Georgenborn, Hefloch, Jaktadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16

Telephon Nr. 41.

Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich

Nr. 117.

Erstes Blatt

Dienstag, den 2 Oktober 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 614.

Bekanntmachung

Nr. Bat. 600/6. 17. R. R. II. Ang.

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Raschenspäne usw.).

Zu melden sind:
1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtag abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute*, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1734b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen.

Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf der Vorderseite der zur Ueberföhrung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:
"Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,

b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragte der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute*, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

"Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. II. betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 29. September 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 615.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9. 17. R. R. II.

betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselfespinnen.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Nesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Nesselfasern enthalten,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände, gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Ausland (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, in soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboden ist namentlich auch das Verfüßern der geernteten Nesselstengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Nesselstengel-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Anfall die Nesselstengel-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Ueberföhrung von Ruffern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Erlaubnis zu erwirken, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Bescheid vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Nesselstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift "Nesselbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8.

Melde Scheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am

Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Rechtsbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. II, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.
Frankfurt a. M., Mainz, den 2. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando 15. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 616.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 229/232 — wird für den Landkreis Wiesbaden unter Aufhebung der Anordnungen vom 23. Mai 1916 und 24. Februar 1917 — Kreisblatt Nr. 64/1916 und 26/1917 — folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewährung hat, ist verpflichtet, dem Kreisaußschuß in Wiesbaden die vorhandenen Mengen bis zum 10. Oktober ds. J. und, soweit er den Gewährung nach dem 2. Oktober ds. J. erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewährungs unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Beträge abkündigt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisaußschuß in Wiesbaden binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder in der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) und 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft, m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisaußschuß in Wiesbaden einzureichen.

4. In der Anzeige sind der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist unbedinglich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisaußschuß) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Landkreis Wiesbaden eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisaußschuß in Wiesbaden wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und anderer Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband (Landkreis Wiesbaden) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Müller, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Beständen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide und -Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls) unter Benützung vorgegebener Vor- drucke an den Kreisaußschuß in Wiesbaden abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsdäumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware besonders aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt, oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandels-höchstpreisen.

§ 10.

Zuwerbhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1917.

Ramens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende:

J.-Nr. II. Korn. 464. von Heimburg.

Nr. 617.

Bekanntmachung.

Betrifft: Feststellung des Bedarfs und Lieferung von Saatkartoffeln.

Die Gemeinden, die Kreiswirtschaftsausschüsse und die Landwirte des Kreises werden hierdurch unter Bezugnahme auf meine Verordnung betreffend die Saatkartoffellieferung für das Jahr

1918, Kreisblatt Nr. 115, aufgefordert, ihren Bedarf an Saatkartoffeln binnen einer Woche bei der Kreisartoffelstelle anzumelden. Für die Lieferung stehen in Aussicht:

1. Original Industrie,
2. Industrie I. und II. Abfaat aus angeführten Pflanzungen innerhalb des Kreises und vom Rhein. Bauernverein,
3. Kaisertrone, Norddeutsche Saatware,
4. Original Royal Köhnen (Königs-Rierentrone),
5. Original Fürstentrone.

Die Preise für die Saatkartoffeln können im einzelnen noch nicht genau angegeben werden. Hinsichtlich der Preisgestaltung ist folgendes zu bemerken: Gewöhnliche Saatkartoffeln kosten 2 Mark je Zentner über den Höchstpreis der Speisekartoffeln, Mittelstübe kosten 3 Mark und Frühkartoffeln 4 Mark je Zentner über den Höchstpreis. Zu diesem Preis treten für anerkannte Saatkartoffeln noch Zuschläge bis zu 2,50 Mark je Zentner. Für Original-Saatkartoffeln sind Höchstpreise nicht festgelegt.

Für die Frühjahrslieferungen, d. h. solche nach dem 1. Januar 1918, erhöht sich der Zuschlag für den Zentner um 1 Mark, sofern nicht eine Heraushebung der Höchstpreise erfolgen sollte. Damit der teure und für die Landwirte stets unsichere Bezug von Saatgut von auswärts möglichst eingeschränkt wird, ist Vorlage getroffen, daß die im Kreise vorhandenen nachbaufähigen und gefunden Abfaaten zu Saatwecken erhalten bleiben. Es wird aber erforderlich werden, daß die Bedarfstellen, das sind die Gemeinden und Kreiswirtschaftsausschüsse für die Kleinbauern und die Landwirte, die Saatkartoffeln schon im Herbst beziehen und selbst lagern, da die Mehrzahl der Lieferanten von Saatgut, ebenso wie die Kreisartoffelstelle, nicht in der Lage sind, das gesamte verlässliche Saatgut zu lagern. Die Bedarfsmeldungen von Saatkartoffeln sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und eine Einzelmeldungsliste für die Saatgutbestellungen aufzulegen, aus der ersichtlich ist:

1. Name und Wohnung des Bestellers,
2. die gewünschte Sorte, und ob Original, I. oder II. Abfaat,
3. die bestellte Menge und
4. ob Herbst- oder Frühjahrslieferung erfolgen soll.

Die Listen sind mir bis zum 3. t. Mts. hier einzureichen. Für später eingehende Bestellungen kann eine Gewähr für die Lieferung nicht übernommen werden.

Wiesbaden, den 22. September 1917.

Ramens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

J.-Nr. II. Kk. 1673. von Heimburg.

Nr. 618.

Verordnung

betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln im Kreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August (Reichs-Gesetzbl. S. 711) und der Preussischen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage wird für den Landkreis Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgegeben werden, die sie selbst zur Ausfaat verwenden. Der Abgab darf nur durch den Kommunalverband erfolgen. Der Abgab und die Ausfaat von Saatkartoffeln ohne schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes sind verboten. Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Die Einfuhr von Saatkartoffeln aus einem anderen Kommunalverband auf Grund von Lieferungsverträgen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 3.

Zur Versorgung des Kreises mit Saatkartoffeln kann der Kommunalverband die im Kreise gezogenen, zu Saatwecken geeigneten Kartoffeln als Saatkartoffeln in Anspruch nehmen. Die Kartoffelerzeuger haben die vom Kommunalverband zu Saatwecken in Anspruch genommenen Kartoffeln bis zur Abnahme zu lagern und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wiesbaden, den 23. September 1917.

Ramens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

J.-Nr. II. Kk. 1673. von Heimburg.

Nr. 619.

Die Anstellung des Peter Bullmann aus Eddersheim als Hilfs-schreiber der Gemeinde Eddersheim ist heute von mir bestätigt worden.

Wiesbaden, den 26. September 1917.

Der Königl. Landrat.

von Heimburg.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Gemeinde Widen.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeindevorstellung vom 10. Juni und 19. Juli 1917 wird für die Gemeinde Widen nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder abgeteilte Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerbs eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von einem vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lastiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erwerben zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes im Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung.

In anderen Fällen eines Rückwerbs kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf 1/10 ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer im Falle des Abzuges 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer, gemeinschaftlich verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesbestimmungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Weistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienidealkommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtssteuergesetzes vom 3. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lastigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezogen, Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschgeschäften, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegene Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Nachträgen entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind, den Chiefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen und so weiter (§ 5 Abs. 1d—g Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelte wird.

§ 7.

Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Rücklagen. Die auf dem Gegenstand haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbrechtssteuergesetzes am 3. Juni 1906 §§ 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Weistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Kreisaußschuß) offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden folgenden Tage in Kraft.
Widen, den 20. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

Schall. Karl Kopp. Peter Fick II. Lorenz Müller.

Der Bürgermeister.

Schall.

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Wiesbaden, den 10. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.

von Heimburg.

Die Zustimmung wird erteilt!

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Springorum.